

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/5)

9. Dezember 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kommentare zur neuen Sondervorschrift 664 in Kapitel 3.3 des ADR und Änderungen in der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" in Abschnitt 1.2.1

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Infolge des Beschlusses, eine Regelung für Additivierungseinrichtungen von Straßentanks in der Sondervorschrift 664 in Kapitel 3.3 des ADR aufzunehmen, sollten eine Reihe von Folgeänderungen in der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" und dieser Sondervorschrift ins Auge gefasst werden.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Sondervorschrift 664 in Kapitel 3.3 des ADR und/oder des Textes in der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Damit zusammenhängende Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.1, Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2013, TOP 3,
- informelles Dokument INF.7/Rev.1 der 95. Tagung der WP.15 im November 2013, konsolidierte Liste der von der Gemeinsamen Tagung und der WP.15 angenommenen Änderungen,
- informelles Dokument INF.21 der 95. Tagung der WP.15 im November 2013 (Rumänien),
- ECE/TRANS/WP.15/221, Absatz 59 und Anlage I, Bericht über die 95. Tagung der WP.15, November 2013.

Einleitung

1. Bei der Analyse der bei der letzten Tagung der WP.15 für das ADR 2015 angenommenen Änderungen ist der rumänischen Delegation aufgefallen, dass es in der englischen Fassung der neuen Sondervorschrift 664 zu Additivierungseinrichtungen eine gewisse Terminologievariation gibt.
2. Rumänien hat bei der Tagung der WP.15 im November 2013 auf dieses Problem hingewiesen und wurde gebeten, sein Anliegen an die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zu richten (siehe ECE/TRANS/WP.15/221, Absatz 59).
3. Im Text der Begriffsbestimmung von "Additivierungseinrichtungen" in der Sondervorschrift 664 sind diese "Teil der Bedienungsausrüstung zur Beimischung von Additiven der UN-Nummer 1202, 1993 Verpackungsgruppe III oder 3082 oder von nicht gefährlichen Stoffen während des **Entleerens** (engl. "*discharge*") des Tanks" **und** "bestehen aus Elementen, wie Verbindungsrohren und -schläuchen, Verschlusseinrichtungen, Pumpen und Dosierungseinrichtungen, die mit der Entleerungseinrichtung (engl. "*emptying device*") der Bedienungsausrüstung des Tanks dauerhaft verbunden sind". Im deutschen Text werden die Begriffe "**discharge**" und "**emptying**" mit dem Ausdruck "**Entleeren**" bzw. "**Entleerung**", im französischen Text mit "**vidange**" übersetzt.
4. Die erste Absicht der rumänischen Delegation bestand darin – wie im informellen Dokument INF.21 der WP.15 im November 2013 dargelegt – im ersten Aufzählungspunkt der Begriffsbestimmung von "Additivierungseinrichtungen" "*discharge*" durch "*emptying*" zu ersetzen und damit eine Anpassung an die derzeitige Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" in Abschnitt 1.2.1 vorzunehmen.
5. Nach weiteren Überlegungen musste Rumänien feststellen, dass das Problem durch diesen Vorschlag bei weitem noch nicht gelöst wäre.
6. Additivierungseinrichtungen werden hauptsächlich während des **Entleerens** (engl. "*discharge*") eines Tanks für gewerbliche Zwecke verwendet. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sie in allen denkbaren Entleerungssituationen von Tanks zum Einsatz kommen. Konkret bedeutet dies, dass bei der Entleerung eines Tanks in einer Reinigungseinrichtung keine Additive zum Restinhalt (z.B. einige Liter Kraftstoff) hinzugefügt werden; der Kraftstoff wird ohne jegliche Zusatzkosten (die der Additive) entleert. Wenn man also einen Tank entleert, dann erfolgt dies, um anschließend die nötigen Prüfungen oder eine Reinigung vorzunehmen (siehe auch Absätze 6.7.2.19.6 a) und 6.7.2.15.6 a)).
7. Während seiner Betriebsdauer wird ein Tank fortlaufend befüllt und entleert, wobei unter bestimmten Umständen über die Additivierungseinrichtungen immer wieder auch Additive zur Erreichung eines höherwertigen Kraftstoffs hinzugefügt werden.

8. Zudem beziehen sich die Begriffsbestimmungen von "Bedienungsausrüstung" in den Unterabschnitten 6.7.2.1, 6.7.3.1, 6.7.4.1 und 6.7.5.1 der UN-Modellvorschriften auf die "*discharging device*" ("Entleerungseinrichtung") und nicht auf die "*emptying device*" (im Deutschen ebenfalls "Entleerungseinrichtung"). In die entsprechenden Unterabschnitte des RID/ADR/ADN wurden diese Begriffsbestimmungen unverändert übernommen.

Antrag 1

Option 1

9. Die ersten beiden Absätze der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" in der englischen Fassung des Abschnitts 1.2.1 wie folgt ändern (neuer Text in Fettdruck):

"Service equipment"

- (a) *Of the tank means filling and **discharging/emptying**, venting, safety, heating (...) devices and measuring instruments;*
- (b) *Of the elements of a battery-vehicle or of a MEGC means filling and **discharging/emptying** devices, including the manifold, safety devices and measuring instruments;*
- (c) *Of an IBC means the filling and discharge devices and any pressure-relief or venting, safety, heating and heat insulating devices and measuring instruments;*

NOTE: *For portable tanks, see Chapter 6.7."*

Option 2

10. In der englischen Fassung der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" in Abschnitt 1.2.1 unter den Buchstaben a) und b) "*emptying*" durch "*discharging*" in Anlehnung an die achtzehnte überarbeitete Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Modellvorschriften ersetzen.

Antrag 2

11. In der neuen Sondervorschrift 664 im ersten Aufzählungspunkt nach "Additivierungseinrichtungen" "während des Entleerens des Tanks" ersetzen durch:

"während des Entleerens **der gefährlichen Güter aus dem Tankkörper**".

Antrag 3

Option 1

12. In der englischen Fassung der neuen Sondervorschrift 664 im zweiten Aufzählungspunkt nach "Additivierungseinrichtungen" "*emptying device*" ersetzen durch "*discharging/emptying device*".

Option 2

13. In der englischen Fassung der neuen Sondervorschrift 664 im zweiten Aufzählungspunkt nach "Additivierungseinrichtungen" "*emptying device*" ersetzen durch "*discharging device*".